

5084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1995 betreffend ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen samt Anhängen

Bis 18. Jänner 1995 haben bereits 159 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und 20 ratifiziert. Es tritt in Kraft, sobald es 65 Staaten ratifiziert haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden die innerstaatlichen österreichischen Durchführungsregelungen zu treffen sein, insbesondere wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Durchführungsgesetz vorbereitet, das auch die Errichtung und Designierung einer "nationalen Behörde" sowie deren Tätigkeit und Zuständigkeit regeln wird. Seitens des Bundesministeriums für Justiz werden die erforderlichen strafrechtlichen Bestimmungen erlassen werden.

Das Abkommen besteht aus einem relativ kurzen, in Artikel gefaßten Vertragstext und Anhängen, in denen die technische Durchführung der sich aus den Artikeln ergebenden Verpflichtungen ausführlich geregelt wird.

Das vorliegende Übereinkommen, dessen Artikel XV Absatz 5 lit. d und e verfassungsändernd beziehungsweise verfassungsergänzend ist, hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden und politischen Charakter.

Im Begutachtungsverfahren, in das alle Landesregierungen einbezogen waren, wurden keine unmittelbar Landeskompetenzen berührenden Punkte festgestellt und seitens der Länder wurde keine Berührung ihres Wirkungsbereiches durch die Konvention gesehen. Da jedoch angesichts der Komplexität der Materie nicht völlig ausgeschlossen werden kann, daß nicht doch in irgendeinem Punkt Landeskompetenzen am Rande berührt werden, erscheint es zweckmäßig, vorsorglich eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG einzuholen.

- 2 -

Da die oben erwähnten verfassungsändernden bzw. verfassungs-ergänzenden Bestimmungen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränkt, bedürfen diese Bestimmungen des Übereinkommens überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
2. dem Art. XV Abs. 5 lit. d und e des gegenständlichen Übereinkommens gemäß Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
3. gegen den Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG das gegenständliche Übereinkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 18

Gottfried Jaud
Berichterstatter

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender